

**BERICHT
ÜBER DEN
JAHRESABSCHLUSS
ZUM
31. DEZEMBER 2009
DER**

**SPORTSTÄTTEN KLEINMACHNOW
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
KLEINMACHNOW**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>SEITE</u>
I. TEIL - HAUPTTEIL	
A. Auftrag und Auftragsbedingungen	I
B. Rechtliche Verhältnisse	II - VII
C. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009	VIII - X
D. Buchführung	XI
E. Schlussbemerkung	XII
II. TEIL - ANHANG	
A. Allgemeine Angaben	1
B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2 - 4
C. Ergänzende Angaben	5
D. Anlagen	6
Bilanz zum 31. Dezember 2009	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	Anlage 2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2009	Anlage 3
Verbindlichkeitsspiegel zum 31. Dezember 2009	Anlage 4
III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN UND WEITERE ANLAGEN	
E. Erläuterungen zur Bilanz	
- Aktiva -	7 - 11
- Passiva -	12 - 15
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	

I. TEIL - HAUPTTEIL

- 1 -

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der

Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Spok GmbH oder im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt)

beauftragte uns, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 zu erstellen.

Die Arbeiten wurden im April und Mai 2010 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die berufübliche Vollständigkeitserklärung sowie die von der Geschäftsführung unterschriebene Bilanz haben wir zu unseren Akten genommen.

Über das Ergebnis unserer Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Februar 2009 maßgebend. Die Haftungsgrenze im Schadensfall von € 250.000,00 gilt als vereinbart.

- II -

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma:** Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit
beschränkter Haftung (SpoK GmbH)
- Rechtsform:** Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Sitz:** Kleinmachnow
- Gründung:** Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 14. Februar 1991.
- Handelsregister:** Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beim Kreisgericht Potsdam-Stadt erfolgte am 24. Juli 1991 unter Nr. HRB 1855.
- Gegenstand des Unternehmens:** Gegenstand des Unternehmens ist nach der Änderung vom 21. März 2002 wie folgt:

- III -

Verwaltung, Betreiben und Bewirtschaften der Tennisanlage und des Stadions Fontanestraße in Kleinmachnow;

Grundstücke und Sportanlagen durch Kauf erwerben und errichten;

Beteiligung an anderen Unternehmen und Erwerb anderer Unternehmen.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter und Einlagen:

Gesellschafter ist die Gemeinde Kleinmachnow mit einer ursprünglichen Einlage von € 25.564,59. Diese wurde auf € 26.000,00 erhöht. Die Einzahlung des Differenzbetrages von € 435,41 ist erfolgt.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 13. Juni 2003.

Geschäftsführung und Vertretung:

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer ist seit dem 7. Juli 2000

Herr Michael Ecker, Kleinmachnow,

bestellt.

Eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. Dezember 2000.

- IV -

Wichtige Verträge:

a) Vertrag über den Betrieb und die Verwaltung der Sportanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow

Sämtliche Sportanlagen und deren Fruchtziehung sind durch Rückübertragung der Grundstücke mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die Gemeinde übergegangen.

b) Pachtverträge

Sämtliche Pachtverträge, bis auf den der Gaststätte, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch Rückübertragung der Grundstücke auf die Gemeinde übergegangen.

c) Grundstücksübertragung

ca)

Mit notariellem Vertrag vom 18. Dezember 1996 des Notars Kay Jacobsen (UR-Nr. 418/96) hat die Gemeinde eine Teilfläche des im Grundbuch von Kleinmachnow des Amtsgerichtes Potsdam Blatt 7796, Flur 12, Flurstücke 1204 und 1205 (alt 998/37) und 998/38 verzeichneten Grundstücks im Wege der Einbringung übertragen. Die Teilfläche beträgt nach der Vermessung 45.429 qm. Die Einbringung der Gemeinde als einzige Gesellschafterin ist als Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB auszuweisen. Der Wert wird mit € 409.033,50 angegeben.

Die Übergabe erfolgte mit dem auf die Vertragsschließung folgenden Monatsersten, also am 1. Januar 1997.

Die Gesellschaft wurde am 4. August 1999 in das Grundbuch als Eigentümerin eingetragen.

- V -

cb)

Mit notariellem Vertrag vom 6. Juli 1999 des Notars Kay Jacobsen (UR 362/99) hat die Gemeinde eine weitere Teilfläche von ca. 4.372 qm aus dem Flur 12, Flurstück 1206 (alt 998/39) übertragen. Die Einbringung erfolgt ebenfalls als Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 HGB. Der Wert wird mit € 102.258,38 angegeben.

Die Übergabe erfolgte am 1. August 1999.

d) Erbbaurecht und Beteiligung

Die Gesellschaft hat sich an der „SportForum Kleinmachnow GmbH“ mit 50 % beteiligt. Statt einer Bar-einlage von € 400.000,00 hat die Gesellschaft ein Grundstück einzubringen. Dieser Verpflichtung ist sie nachgekommen und hat aus den oben genannten Grundstücken eine Teilfläche von 13.225 qm herausgelöst und ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 66 Jahren bestellt

An Erbbauzinsen muss die Erbbauberechtigte sofort € 400.000,00 (in Verrechnung mit der zu erbringenden Stammeinlage) und am Ende der Laufzeit des Erbbaurechts weitere € 200.000,00 entrichten. Die zweite Rate ist vor Zeitablauf fällig, wenn der Heimfallanspruch vom Grundstückseigentümer geltend gemacht wird.

Die Erbbauberechtigte darf das Grundstück bebauen und ein Sportforum betreiben.

- VI -

Erlischt der Erbbauvertrag durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen erhält die Erbbauberechtigte für die errichteten Baulichkeiten eine Entschädigung von 2/3 des in diesem Zeitpunkt zu ermittelnden Verkehrswertes.

Seit 2003 befindet sich die Sportforum Kleinmachnow GmbH in Insolvenz. Weitere Einzelheiten unter C. II.

e) Rückgabe der Grundstücke

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleiniger Gesellschafter hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen und die eingebrachten Grundstücke zurück zu übertragen. Der notarielle Vertrag vom 24. Oktober 2008 des Notars Robin Maletz, Berlin, (UR-Nr.: 162/2008) liegt vor. Die Übergabe der Grundstücke sowie der Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde erfolgten zum 1. Januar 2009.

Aufsichtsrat:

Dem Aufsichtsrat gehören bzw. gehörten an:

Frau Susanne Krause-Hinichs, Frau Dr. Kornelia Kimpfel, Frau Barbara Sahlmann, Herr Wolfgang Blasig (bis März 2009), Herr Ekkard Dehne als Vorsitzender, Herr Michael Grubert (ab April 2009), Herr Wolfgang Nieter, Herr Wolfgang Kreemke und Herr Horst Heilmann.

- VII -

Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrages vom 4. Oktober 2004 besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern, wobei der jeweils amtierende Bürgermeister, der jeweils amtierende leitende Bedienstete für das Sachgebiet Ordnung/Schule/ Kultur und sechs Gemeindevertreter zum Aufsichtsrat gehören müssen.

Regularien:

Die Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 und die Entlastung der Geschäftsführung erfolgten durch den Aufsichtsrat in der Sitzung vom 07. Oktober 2009. Eine Genehmigung des Gesellschafters (Gemeindevertreterversammlung) erfolgte am 30. November 2009.

Auflösung:

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen.

Ein konkreter Beschluss der Gesellschafterin, der die Anmeldung der Liquidation zum Handelsregister ermöglicht, liegt noch nicht vor. Die Bestellung eines Liquidators steht ebenfalls noch aus.

C. DER JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2009

I. Allgemeines

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 aus der Buchführung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt.

Ausgangspunkt unserer Tätigkeiten war der von uns erstellte und von der Gesellschaft genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008.

Die Gliederung des Abschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Bestände wurden uns in geeigneter Form (Saldenlisten, Saldenbestätigungen u. ä.) nachgewiesen. Die Prüfung der Wertansätze und des Versicherungsschutzes der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten haben wir die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung beachtet.

II. Besonderheiten

Am 24. Juni 2003 musste die SportForum Kleinmachnow GmbH das gerichtliche Insolvenzverfahren einleiten. Das Verfahren wurde eröffnet und ein Insolvenzverwalter vom Gericht bestellt. Im Zeitpunkt der Berichterstellung war das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen.

Weitere Einzelheiten wurden in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt. Wir möchten darauf verweisen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag der Jahresabschluss der SportForum Kleinmachnow GmbH i. L. zum 31. Dezember 2009 noch nicht vor.

- IX -

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleiniger Gesellschafter hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen und die eingebrachten Grundstücke zurück zu übertragen. Der notarielle Vertrag vom 24. Oktober 2008 des Notars Robin Maletz, Berlin, (UR-Nr.: 162/2008) liegt vor. Die Übergabe der Grundstücke sowie der Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde erfolgten zum 1. Januar 2009.

Ein endgültiger Vollzug des Beschlusses ist nicht vor Abschluss des Insolvenzverfahrens der Sportforum Kleinmachnow GmbH (und der damit verbundene Untergang der Beteiligung) möglich.

- X -

D. BUCHFÜHRUNG

Das Rechnungswesen ist auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten. Die Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsmäßigen Buchführung und zur Bilanzierung ergibt sich für die Gesellschaft aus den §§ 41, 42 GmbHG i.V.m. §§ 238 ff. HGB.

Der steuerliche Gewinn der Gesellschaft ist gem. § 8 KStG i.V.m. § 5 EStG durch Bestandsvergleich zu ermitteln, wobei das Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Einkünfte der Gesellschaft sind gemäß § 8 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

Die Buchführung der Gesellschaft wird über das externe Buchhaltungssystem Lexware erstellt.

Die Kontierung der Belege erfolgte durch uns.

Die Lohnbuchhaltung wird ebenfalls über eine externe Datenverarbeitungsanlage erstellt. Die Abrechnung erfolgt durch die Lohndata GmbH, Berlin. Die inhaltliche Prüfung der Abrechnungen war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Die von der Geschäftsführung unterschriebene berufübliche Vollständigkeitserklärung, aus der sich insbesondere ergibt, dass die Buchführung sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält, sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie alle erkennbaren Risiken enthalten sind, wurde uns übergeben. Darin wurde uns auch bestätigt, dass uns alle Haftungsverhältnisse und sonstigen Vorgänge, die für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, mitgeteilt wurden.

C. SCHLUSSBEMERKUNG

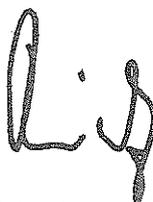
Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt.

Die Geschäftsführung hat die erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erteilt.

Dem Jahresabschluss der Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kleinmachnow für das Geschäftsjahr 2009 erteilen wir folgende Bescheinigung:

"Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags."

Kleinmachnow, den 10. Mai 2010



Michael Prinz
Steuerberater

II. TEIL - ANHANG

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Form der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sämtliche Wertansätze lauten auf Euro.

Eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz wurde nicht erstellt. Die Ausweise entsprechen sowohl den handels- als auch den steuerrechtlichen Vorschriften.

Gem. § 284 Abs. 1 HGB sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Im Bericht sind die vorgeschriebenen oder wahlweise in den Anhang aufzunehmenden Angaben entweder in den allgemeinen Erläuterungen zum Anhang oder in den Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Sofern es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich war, Angaben in die Anlagen zu diesem Bericht zu verlagern, ist dies geschehen. In diesen Fällen wird jeweils im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Angaben in den entsprechenden Anlagen verwiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Wobei die größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch genommen und auf eine Darstellung verzichtet wurde.

Nachweis der Pflichtangaben der §§ 284, 285 HGB

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 bis 256 HGB sowie der §§ 279 – 283 HGB.

Die Gesellschaft hat die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB in Anspruch genommen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und weiterer Gremien werden im I. Teil B. genannt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Steuerrechtliche Vorschriften finden bei der Bilanzierung nur insoweit Berücksichtigung, als sie sich durch die Umkehrung der Maßgeblichkeit in das Handelsrecht auswirken.

I. BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Planmäßige Abschreibungen sind bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorzunehmen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei anderen Vermögensgegenständen können planmäßige Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Die planmäßigen Abschreibungen dienen der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre, in denen der einzelne (abnutzbare) Anlagegegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die Vornahme planmäßiger Abschreibungen ergibt sich aus dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 HGB).

Nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts (§ 253 Abs. 2 HGB) kommen außerplanmäßige Abschreibungen bei allen Gegenständen des Anlagevermögens ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Sie erfolgen, um Anlagegegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung müssen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden. Demgegenüber lässt das Steuerrecht (§ 6 Abs. 1 EStG) außerplanmäßige Abschreibungen nur bei dauernden Wertminderungen zu. Da der vorliegende Jahresabschluss sowohl den handelsrechtlichen als auch den steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen hat, werden außerplanmäßige Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

a. Anlagevermögen

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

Die Anschaffungskosten und die bisher in Anspruch genommenen Abschreibungen sind in einem Anlagenspiegel zusammengefasst dargestellt, der diesem Anhang als Anlage 3 beigelegt ist.

b. Umlaufvermögen

Beim Umlaufvermögen sind gem. § 253 HGB bis zur Bilanzaufstellung eingetretene Wertminderungen durch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Soweit die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden, soweit dies zulässig ist, Zuschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Abgrenzung der sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

c. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag bekannt gewordenen ungewissen Schulden, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Unter den sonstigen Rückstellungen wurden unter anderem die zu erwartenden Kosten für den Jahresabschluss und der Steuererklärungen 2009 ausgewiesen.

d. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben zu den Restlaufzeiten im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitsspiegel zusammengefasst dargestellt, der diesem Anhang als Anlage 4 beigelegt ist.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand somit nicht statt.

C. ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Berichtsjahr wurde ein Arbeitnehmer beschäftigt.

Zur Geschäftsführung ist Herr Michael Ecker bestellt worden.

Ein Beirat / Aufsichtsrat ist bestellt. Er setzt sich aktuell zusammen aus:

- Frau Susanne Krause-Hinrichs
- Frau Dr. Kornelia Kimpfel
- Frau Barbara Sahlmann
- Herrn Ekkard Dehne, Vorsitzender
- Herrn Michael Grubert
- Herrn Wolfgang Kreemke
- Herrn Wolfgang Nieter
- Herrn Horst Heilmann

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen.

Kleinmachnow, den 10. Mai 2010

.....
Michael Ecker

D. ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2009	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	Anlage 2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2009	Anlage 3
Verbindlichkeitsspiegel zum 31. Dezember 2009	Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2009
 der
 Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung "SpOK-GmbH"
 Kleinmachnow

	Aktiva		Passiva	
	€	31.12.2009 Vorjahr T€	€	31.12.2009 Vorjahr T€
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen			26.000,00	26
1. unbebaute Grundstücke	0,00	596		
2. Grundstücke mit Aufbauten	0,00	1	-54.222,51	-352
3. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	4		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		54.443,87	602
II. Finanzanlagen				
Beteiligungen		1,00	1.060,00	1
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
sonstige Vermögensgegenstände	24,26	206		
II. Flüssige Mittel				
Guthaben bei Kreditinstituten	28.244,82	25	0,00	513
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Rechnungsabgrenzungsposten	129,21	0		
	<u>28.399,29</u>	<u>832</u>	<u>28.399,29</u>	<u>832</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Rechnungsabgrenzungsposten	28.269,08	25	0,00	513
	<u>28.244,82</u>	<u>25</u>	<u>0,00</u>	<u>513</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Rechnungsabgrenzungsposten				
	<u>28.399,29</u>	<u>832</u>	<u>28.399,29</u>	<u>832</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009

der

Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SpoK-GmbH)

Kleinmachnow

			<u>Vorjahr</u> T€
1. Umsatzerlöse	€	18.672,96	58
2. sonstige betriebliche Erträge	€	348.178,39	9
3. Materialaufwand/Fremdleistungen	€	0,00	0
4. Rohergebnis	€	366.851,35	67
5. Personalaufwand	€	-9.379,80	-10
6. Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	€	0,00	-20
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	€	-58.764,62	-22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	76,41	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	0,00	-2
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€	298.783,34	13
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	€	-278,96	0
12. sonstige Steuern	€	-249,09	-3
13. Jahresergebnis	€	298.255,29	10

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2009

der
Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft
mit beschränkter Haftung "SpOK-GmbH"
Kleinmachnow

Bilanzposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen (kumuliert)		Buchwerte am	
	Stand am 1.1.2009 €	Zugänge Abgänge €	Stand am 1.1.2009 €	Zugänge Abgänge €	1.1.2009 €	31.12.2009 €
I. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremden Grundstücken	817.857,59	0,00 817.857,59	0,00 222.083,15	0,00 222.083,15	595.774,44	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.677,09	0,00 22.677,09	0,00 22.015,09	0,00 22.015,09	662,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.207,08	0,00 17.207,08	0,00 13.397,08	0,00 13.397,08	3.810,00	0,00
	857.741,76	0,00 857.741,76	0,00 257.495,32	0,00 257.495,32	600.246,44	0,00
II. Finanzanlagen						
Beteiligungen	400.000,00	0,00 0,00	400.000,00 399.999,00	0,00 0,00	1,00	1,00
	1.257.741,76	0,00 857.741,76	400.000,00 657.494,32	0,00 257.495,32	600.247,44	1,00

Anlage 4

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2009

der
 Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft
 mit beschränkter Haftung "SpOK-GmbH"
 Kleinmachnow

Verbindlichkeiten	insgesamt €	Davon mit einer Restlaufzeit			besichert €	Arti der Besicherung
		unter 1 Jahr €	1 - 4 Jahre €	über 5 Jahre €		
1. gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. sonstige	1.117,93	1.117,93	0,00	0,00	0,00	
	1.117,93	1.117,93	0,00	0,00	0,00	

**III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN
UND WEITERE ANLAGEN**

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

- AKTIVA -

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

**1. unbebaute Grundstücke,
Grundstücke mit Aufbauten**

	€	0,00
31.12.2008	€	595.774,44

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 1.1.2009	Zuführung	Abgang	Stand am 31.12.2009
	€	€	€	€
a) Flurstücke 1204, 1205 und 998/38	440.340,88	0,00	440.340,88	0,00
b) Flurstück 1206	103.690,56	0,00	103.690,56	0,00
c) Baukosten Tennisplätze	51.743,00	0,00	51.743,00	0,00
	595.774,44	0,00	595.774,44	0,00

Zu a) bis c)

Die Grundstücke wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an die Gemeinde zurückgeführt.

2. <u>Technische Anlagen und Maschinen</u>	€	<u>0,00</u>
31.12.2008	€	662,00

Zusammensetzung:

Stand am 1.1.2009	€	662,00
abzüglich:		
Abgänge	€	662,00
Abschreibung p.r.t.	€	<u>0,00</u>
Stand am 31.12.2009	€	<u><u>0,00</u></u>

Die technischen Anlagen sind zusammen mit dem Grundstück an die Gemeinde übergegangen.

3. <u>Betriebsausstattung</u>	€	<u>0,00</u>
31.12.2008	€	3.810,00

Zusammensetzung:

Stand am 1.1.2009	€	3.810,00
abzüglich:		
Anlagenabgang	€	3.810,00
Abschreibung p.r.t.	€	<u>0,00</u>
Stand am 31.12.2009	€	<u><u>0,00</u></u>

Die Ausstattungen sind zusammen mit dem Grundstück an die Gemeinde übergegangen.

II. Finanzanlagen

<u>Beteiligungen</u>		€	<u>1,00</u>
	31.12.2008	€	1,00

Die Gesellschaft hat sich an der gegründeten SportForum Kleinmachnow GmbH beteiligt. Die Beteiligung ist aufgrund des Insolvenzverfahrens wertlos. Der Ausweis erfolgt mit dem Erinnerungswert.

Hinweis auf I. Teil B und Passiva D.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		€	<u>24,26</u>
	31.12.2008	€	206.301,55

davon vor Ablauf von einem
Jahr fällig: € 6.197,33
(Vorjahr: € 6.137,41)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>
a) Sportforum Kleinmachnow GmbH		
- Forderung Erbbauzins	€ 200.000,00	€ 0,00
- Darlehen	<u>€ 1,00</u>	<u>€ 1,00</u>
	€ ----- 200.001,00	€ ----- 1,00
b) Sportforum Betriebs GmbH		
- laufende Verträge	€ ----- 6.100,00	€ ----- 0,00

- 10 -

	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>
c) Finanzamt		
- ZAST und Solidaritätszuschlag	€ ----- 188,63	€ ----- 23,26
d) sonstiges	€ ----- 11,92	€ ----- 0,00
	<u>€ 206.301,55</u>	<u>€ 24,26</u>

zu a)

Das Darlehen musste aufgrund der Insolvenz der Sportforum Kleinmachnow GmbH auf einen Erinnerungswert abgeschrieben werden.

II. Flüssige Mittel

<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>€ 28.244,82</u>
31.12.2008	€ 25.353,44

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>
Sparkasse Potsdam		
- Konto-Nr. 35230-32660	€ 9.353,44	€ 12.244,82
- Konto-Nr. 2523003620	€ 16.000,00	€ 16.000,00
	<u>€ 25.353,44</u>	<u>€ 28.244,82</u>

Ausgewiesen sind die Salden zum 31. Dezember 2009. Entsprechende Bankauszüge haben vorgelegen. Zinsen und Gebühren wurden in alter Rechnung erfasst.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>Andere Rechnungsabgrenzungsposten</u>		€	<u>129,21</u>
	31.12.2008	€	0,00

Ausgewiesen waren vorausgezahlte Versicherungsbeiträge.

- P A S S I V A -

A. Eigenkapital

I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	€	<u>26.000,00</u>
31.12.2008	€	26.000,00

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt. Hinweis auf I. Teil B. und Aktiva.

II. <u>Bilanzverlust</u>	€	<u>54.222,51</u>
31.12.2008	€	352.477,80

Entwicklung:

Stand zum 1.1.2009	€	352.477,80
Jahresergebnis 2009	€ +	<u>298.255,29</u>
Stand am 31. Dezember 2009	€	<u>54.222,51</u>

III. <u>Freie Rücklagen</u>	€	<u>54.443,87</u>
31.12.2008	€	601.526,19

Ausgewiesen sind die von der Gesellschafterin in den vergangenen Jahren (bis 2001) gezahlten Zuschüsse für den Betrieb des Schwimmbades bzw. die mit der Grundstückseinlage gebildete Kapitalrücklage gem. § 272 HGB. Im Berichtsjahr wurde die Grundstückseinlage durch Rückübertragung wieder aufgelöst.

B. Rückstellungen

<u>Sonstige Rückstellungen</u>		€	<u>1.060,00</u>
	31.12.2008	€	1.060,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>Stand am</u> <u>1.1.2009</u>	<u>Auflösung (A)</u> <u>Verbrauch (V)</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2009</u>
	€	€	€	€
Hinterlegung Handelsregister	60,00	60,00	60,00	60,00
Jahresabschluss und Steuererklärungen	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00 (V)</u>	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
	<u>1.060,00</u>	<u>1.060,00 (V)</u>	<u>1.060,00</u>	<u>1.060,00</u>

Die Rückstellungen sind dem Grunde nach erforderlich und in der Höhe angemessen.

C. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegen-</u> <u>über Kreditinstituten</u>		€	<u>0,00</u>
	31.12.2008	€	35.299,60

davon vor Ablauf von einem
Jahr fällig: € 0,00
(Vorjahr: € 14.121,88)

Ausgewiesen war das für den Bau der Tennisanlage in Anspruch genommene Darlehen der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam von T€ 286. Mit Rückübertragung des Grundstücks hat die Gemeinde auch die Restverbindlichkeit übernommen.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		€	<u>0,00</u>
	31.12.2008	€	6.551,49

davon vor Ablauf von einem Jahr fällig: € 0,00
(Vorjahr: € 6.551,49)

3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		€	<u>1.117,93</u>
	31.12.2008	€	1.064,16

davon vor Ablauf von einem Jahr fällig: € 1.117,93
(Vorjahr: € 1.064,16)

davon aus Steuern: € 683,16
(Vorjahr: € 785,39)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>
Umsatzsteuer laufendes Jahr	€ 785,39	€ 683,16
Justizkasse	€ 0,00	€ 156,00
Rückforderung Darlehen Sportforum	€ <u>278,77</u>	€ <u>278,77</u>
	€ <u>1.064,16</u>	€ <u>1.117,93</u>

Im Zeitpunkt der Berichterstellung waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen ausgeglichen.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>Andere Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>0,00</u>
	31.12.2008 €	512.878,79

Ausgewiesen ist der Anspruch auf Erbbauzins für die gesamte Laufzeit.

Entwicklung:

Anfangszahlung (Verrechnung mit Beteiligung)	€	400.000,00
Fälliger Betrag am Ende (Laufzeit 66 Jahre)	€	<u>200.000,00</u>
	€	600.000,00
Auflösung anteiliger Zins bis 2008 (geschätzt)	€	87.121,21
Übertragung des Erbbaurechtes	€	<u>512.878,79</u>
Stand am 31. Dezember 2009	€	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2009

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (2) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 250.000,00 €¹⁾ (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Geschäftsbericht der Sportstätten Kleinmachnow GmbH

Der Bericht bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2009.

Hauptschwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum war die weitere Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05. Juni 2008 (DS-Nr.: 130/08) zur Auflösung der Gesellschaft.

Zum 31. Dezember 2008 waren die im notariellen Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen im Wesentlichen umgesetzt worden.

Die Grundstücksverkehrsgenehmigung zum Vertrag wurde vom Landkreis mit Schreiben vom 15. Januar 2009 erteilt.

Offen blieb die grundbuchliche Umschreibung. Hinderungsgrund hierfür war die nicht vorliegende Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Potsdam. Nicht eine Fehlleistung des Notariats war hier die Ursache, wie ursprünglich angenommen, sondern ein überbürokratisches Handeln des Finanzamtes.

Nach Auskunft des Finanzamtes wurde die Bewertungsstelle des Finanzamtes in das Verfahren einbezogen, um die im Übertragungsvertrag zwischen den Partnern vereinbarten Grundstückswerte gegenzuprüfen. Da es sich bei den Vertragsgrundstücken um Erholungsflächen handelt, konnte die Bewertungsstelle die dort vorliegenden Bodenrichtwerte für Wohnbau- und Gewerbeflächen nicht für die Berechnung heranziehen, so dass sie im Februar 2009 einen Auftrag an den Gutachterausschuss für Grundstückswerte richtete und um Auskunft über den Verkehrswert der übertragenen Flächen bat. Im September 2009 hatte die Bewertungsstelle immer noch keine Wertfeststellung getroffen.

Ein Angebot der Geschäftsführung, sowie der Gemeindeverwaltung, dem Finanzamt die dem Übertragungsvertrag zugrundeliegenden Verkehrswertgutachten zur Verfügung zu stellen, wurde mit dem Bemerkten, man stellt eigene Ermittlungen an, erstellt einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes und gegen diesen kann dann Einspruch eingelegt werden, grundweg abgelehnt.

In dem dann mit Datum vom 22. Oktober 2009 vorgelegten Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes wurde für zwei der übertragenen Grundstücke (Tennisanlage und Fußballplatz) ein Wert von 2,8 Mio. € festgesetzt. Dies entspricht dem Wert für Wohnbau- und Gewerbeflächen. Die vorliegenden Gutachten vom 09. September 2008 weisen dagegen einen Wert für beide Grundstücke in Höhe von 516.000,00 € aus.

Nach Einspruch, Zusendung von Kopien der Gutachten und Prüfung durch das Finanzamt, wurde mit Datum vom 12. November 2009 ein neuer Grundlagenbescheid, Wert neu 516.000,00 €, zugestellt.

Obwohl für das gleichfalls betroffene Erbbaugrundstück ein Einheitswertbescheid auf den 01. Januar 2006 vorlag (Grundstückswert 287.000,00 €), wurde durch die Bewertungsstelle am 04. Januar 2010 ein neuer Grundlagenbescheid über einen Grundstückswert von nunmehr 1.087.500,00 € erlassen.

Das gleichfalls für das betreffende Grundstück vorliegende Gutachten vom 09. September 2008 weist dagegen ein Wert von 116.000,00 € aus.

Wiederum nach Einspruch, Zusendung einer Kopie des Gutachtens und Prüfung durch das Finanzamt, wurde mit Datum vom 13. Januar 2010 ein neuer Grundlagenbescheid, Wert 116.000,00 €, zugestellt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 des Notars wurde mitgeteilt, dass nunmehr die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, bezüglich der Grunderwerbssteuer zugegangen ist.

Mit einem Schreiben gleichen Datums wurde das Grundbuchamt vom Notar gebeten, die Eigentumsumschreibung zu Gunsten der Gemeinde Kleinmachnow vorzunehmen.

Die Eigentumsumschreibung von der Gesellschaft auf die Gemeinde wurde am 04. März 2010, eineinhalb Jahre nach Vertragsunterzeichnung, im Grundbuch eingetragen.

Eine weitere noch offene Position, die Übernahme einer im Grundbuch eingetragenen Briefgrundschuld für den zur Errichtung der Tennisanlage aufgenommene Kredit in Höhe von 320.000,00 DM, durch die Gemeinde, konnte etwas zügiger abgearbeitet werden.

Die Löschungsbewilligung wurde durch die Mittelbrandenburgische Sparkasse am 25. September 2009 erteilt und die Löschung im Grundbuch erfolgte am 17. Dezember 2009.

Die Restschuld in Höhe von 35.299,60 € war bereits von der Gemeinde zum 01. Januar 2009 übernommen worden.

Auf die Eintragung einer Grundschuld zu Lasten der Gemeinde hat die Mittelbrandenburgische Sparkasse verzichtet.

Der erforderliche Schuldendienst ist durch die Pachteinahmen vom Nutzer der Tennisanlage gesichert.

Zu den noch offenen Positionen gehört, bzw. gehörte auch die Löschung einer im Grundbuch eingetragene Grundschuld zur Sicherung des in Höhe von 11.610.000,00 DM durch die SportForum Kleinmachnow GmbH aufgenommenen Kredites zur Errichtung des Gebäudes.

Die Grundschuld wurde ursprünglich auf das Stammgrundstück (ehemaliges Metallarbeiterstadion) eingetragen. Dieses wurde später geteilt, in das Erbbaugrundstück und die verbleibenden Fläche mit dem Fußballplatz.

Im Erbbaurechtsvertrag zwischen der Gesellschaft und der SportForum Kleinmachnow GmbH, haben die Parteien vereinbart, dass diese Grundschuld, nach Erstellung des Erbbaugrundbuches, auf dieses zur alleinigen Haftung übertragen wird.

Mit der Insolvenz der SportForum Kleinmachnow GmbH geriet diese Angelegenheit etwas außer Kontrolle. Die Grundschuld wurde zwar in das

Erbbaugrundbuch übertragen, aber nicht gleichzeitig im Stammgrundbuch gelöscht.

Die Eintragung der Grundschuld im Erbbaugrundbuch wurde im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter angefochten und in einem Rechtsstreit, der sich über mehrere Jahre hinzog, letztinstanzlich im Januar 2009 zu Gunsten des Insolvenzverwalters geklärt.

Anträge der Gesellschaft die zwischenzeitlich auf Löschung der Grundschuld im Stammgrundbuch gestellt wurden, wurden regelmäßig seitens der Gläubigerin, der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, mit Verweis auf das schwebende Verfahren abgewiesen.

Erst nach Einschaltung eines Rechtsbeistandes konnte erreicht werden, dass die Mittelbrandenburgische Sparkasse eine Löschungsbewilligung der Grundschuld im Stammgrundbuch für das Grundstück „Fußballplatz“ erteilt hat. Die Veränderung wurde am 07. April 2009 im Grundbuch eingetragen.

Offen bleibt dagegen die Löschung dieser Grundschuld im Stammgrundbuch für das Erbbaurechtsgrundstück. Hier ist die Mittelbrandenburgische Sparkasse weiterhin nicht bereit eine Löschungsbewilligung zu erteilen, ehe nicht das Insolvenzverfahren über die SportForum Kleinmachnow GmbH abgeschlossen ist.

Die noch nicht erfolgte Gerichtsentscheidung zum Vermögen der SportForum Kleinmachnow GmbH ist nach wie vor der letztlich verbleibende Hinderungsgrund zur Auflösung der Gesellschaft.

Fest steht, die Grundschuldeintragung für die Mittelbrandenburgische Sparkasse im Erbbaugrundbuch ist nicht wirksam bestellt worden und damit zur Löschung zu bringen.

Damit besteht eigentlich kein Hinderungsgrund mehr, die Liquidation der SportForum Kleinmachnow GmbH abzuschließen.

Ursprünglich hieß es aus dem Büro des Insolvenzverwalters, dass der Abschlussbericht im IV. Quartal 2009 dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

Ein Abschlussbericht des Insolvenzverwalters lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Geschäftsberichtes aber immer noch nicht vor.

Im letzten Zwischenbericht des Insolvenzverwalters an das Amtsgericht vom 28. April 2010 wird ausgeführt, dass mit der Erstellung des Schlussberichtes bereits begonnen wurde und dieser im Berichtszeitraum? eingereicht wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum war die Erarbeitung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 einstimmig der Gesellschafterin zur Bestätigung empfohlen.

Gleichzeitig wurde der Wirtschaftsplan 2009 zusammen mit dem Wirtschaftsplan für 2010 zur Empfehlung dem Aufsichtsrat vorgelegt. Beide wurden von diesem ebenfalls zur Bestätigung durch die Gesellschafterin empfohlen.

Mit Beschluss (DS-Nr.: 235/09) wurde der Jahresabschluss 2008 am 30. November 2009 durch den Hauptausschuss der Gemeindevertretung mehrheitlich festgestellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde einstimmig (DS-Nr.: 238/09) und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 mehrheitlich (DS-Nr.: 239/09) durch den Hauptausschuss der Gemeindevertretung bestätigt.

Bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft ist festzustellen, dass die Gesellschaft auch im Wirtschaftsjahr 2009 jederzeit liquide war und der von der Mittelbrandenburgischen Sparkasse eingeräumte Kontokorrentkredit nicht in Anspruch genommen wurde.

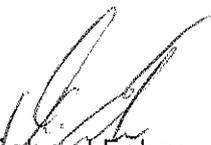
Zur Pflege der vertraglichen Beziehungen mit den Pächtern der Sportanlagen, dass heißt mit den jeweiligen Vorsitzenden der Vereine und dem Geschäftsführer der Sportpark Kleinmachnow Betriebs GmbH, wurden im Berichtszeitraum mehrere Gespräche geführt.

In gleicher Absicht wurde auch mehrfach das Gespräch mit den Pächtern der Gaststätte „Böhmisches Gasthaus Havel“ gesucht.

Die Gespräche waren immer konstruktiv und verliefen in freundlicher Atmosphäre.

Letztendlich war ein ebenfalls nicht unwesentlicher Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2009 die Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung.

Kleinmachnow, 24. August 2010



Michael Ecker
Geschäftsführer der
Sportstätten Kleinmachnow GmbH

